

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 23.

Weimar.

29. September 1911.

Inhalt: Höchste Verordnung, betr. die im Vordergericht Ostheim zu erhebende Übergangsabgabe für Bier und Malz, Seite 311. — Unfallversicherung, betr. Verbot des Feilhaltens und Verkaufes von Kugelmuscheln, die mit Methylenblau und methylenblauhaltigen Substanzen bespritzt sind, Seite 312. — Ministerialbestimmung, betr. Vereinigung der Großherzoglichen Kaufinspektionen bei dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, Seite 313. — Ministerialbestimmung, betr. Führung der technischen Aufsicht über die städtischen Fleischbühnen im Großherzogtum durch Prof. Dr. med. vet. Köstner in Jena allein, Seite 315. — Inhaltsverzeichnis und dem Reichsgesetzblatt, Seite 316.

[90] Höchste Verordnung, die im Vordergericht Ostheim zu erhebende Übergangsabgabe für Bier und Malz betreffend. Vom 23. September 1911.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

K. K.

Im Anschluß an eine für das Königreich Bayern erlassene königliche Verordnung, die Übergangsabgabe für Bier und Malz betreffend, vom 21. August d. J. verordnen Wir auf Grund des Artikels 7 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843,